



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4477

Kiel, 25. Juni 2009

Förderung der inklusiven Bildung

Stellungnahme zum Gesetzentwurf und Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Als Interessenvertretung der Gehörlosen und hochgradig Hörgeschädigten im Land Schleswig-Holstein verfolgen wir die Bestrebungen um inklusive Bildung insbesondere im Hinblick auf die Folgen für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Kinder. Wir erwachsenen Gehörlosen wissen aus eigener Betroffenheit, dass Bildung und soziale Entwicklung nur auf der Basis einer gesicherten Kommunikation gelingen können. Viele von klein auf gehörlose bzw. hochgradig hörbehinderte Menschen sind und bleiben dazu auf die Verwendung der Gebärdensprache angewiesen. Selbst bei bestmöglicher medizinischer, technischer und pädagogischer Versorgung können sie nicht lernen, die gesprochene Mehrheitssprache wahrzunehmen und sich sicher in ihr auszudrücken. Insofern muss bei der Beurteilung der Beschulungsformen für hochgradig hörgeschädigte bzw. gehörlose Kindern stets geprüft werden, inwieweit sie eine reibungslose Kommunikation sicherstellen und ein Hineinwachsen in die Gebärdensprachgemeinschaft ermöglichen.

Auch wenn wir die Debatte über die integrative Bildung grundsätzlich befürworten, möchten wir davor warnen, bei gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten Kindern eine inklusive Beschulung um jeden Preis anzustreben. Denn durch die Beschulung gehörloser und hörender Kinder unter einem Dach wird nicht automatisch eine gelungene Inklusion erreicht. Diese misst sich schließlich nicht an der körperlichen Anwesenheit hörbehinderter Kinder im Klassenzimmer, sondern vielmehr an deren (kommunikativer!) Teilhabe. Diesem Gedanken wurde schon 1994 in einer Erklärung der Unesco Rechnung getragen (*Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse*). Dort heißt es in der deutschen Übersetzung zu A. *Politik und Organisation* unter Punkt 21.: „**Bildungspolitik sollte auf individuelle Unterschiede und Situationen größte Rücksicht nehmen. Zum Beispiel sollte die Wichtigkeit der Gebärdensprache als Kommunikationsmedium unter gehörlosen Menschen anerkannt werden. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, daß alle gehörlosen Personen Zugang zu Bildung in ihrer nationalen Gebärdensprache haben. Infolge der besonderen Kommunikationsbedürfnisse gehörloser und taubblinder Menschen kann es sein, daß deren Bildung besser in Sonderschulen oder speziellen Klassen und Einheiten in Regelschulen durchgeführt werden kann.**“

Im Mittelpunkt jeder Entscheidung über die Beschulung eines Kindes müssen also dessen individuelle kognitive, kommunikative und emotionale Bedürfnisse stehen. Eine Entscheidung über den „richtigen“ Lernort setzt allerdings das Vorhandensein mehrerer Alternativen voraus. Keinesfalls wäre es ausreichend, wenn gehörlosen Kindern in Zukunft ausschließlich ein fremdsprachliches Unterrichtsangebot (also in gesprochenem Deutsch) gemacht würde. Auch der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in Regelklassen könnte eine direkte gebärdensprachliche Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern nicht vollständig ersetzen, zumal gehörlose Kinder aus hörenden Elternhäusern die Gebärdensprache ja zunächst aktiv erlernen müssen.

Bestrebungen zu einer inklusiven Bildung dürfen – zumindest für den Personenkreis der gehörlosen und hochgradig Hörgeschädigten – also nicht zwangsläufig zur Auflösung bestehender Förderzentren bzw. deren stationärer Beschulung führen. Vielmehr ist für den Erhalt dieser spezialisierten Einrichtungen Sorge zu tragen, ganz besonders auch im Hinblick auf das pädagogisch entsprechend geschulte Personal und das sprachliche und kulturelle Umfeld.

Inklusion und die damit verbundenen Bemühungen um neue pädagogische Konzepte streben immer auch eine möglichst diskriminierungsfreie Sprache an. So wurden z.B. aus den ehemaligen

„Sonderschulen“ inzwischen Förderzentren und vielfach spricht man nicht mehr von Behinderten, sondern von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Wenn nun aber eine integrative Bildung zum Maß aller Dinge gemacht wird und alle anderen Beschulungsformen als „nicht-integrativ“ bezeichnet werden, schleicht sich hier erneut eine verbale Abwertung ein. Eine so genannte „integrative“ Beschulung zusammen mit „nicht-gebärdensprachkompetenten“ Kindern ist für gehörlose Kinder aber nicht per se positiver zu bewerten als das gemeinsame Lernen mit Gleichbetroffenen in einem gebärdensprachlichen Umfeld. Deshalb möchten wir an alle Beteiligten appellieren, sich nicht an Dogmen sondern an den individuellen Bedürfnissen des Kindes zu orientieren und auch ihren Sprachgebrauch daraufhin zu überprüfen.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein lehnt Bemühungen zur integrativen Beschulung hörgeschädigter Kinder dennoch nicht grundsätzlich ab. Schon heute erfolgt die Beschulung dieser Kinder in Schleswig-Holstein überwiegend integrativ, wobei dies aber vor allem für Schüler mit ausreichendem Restgehör gilt. Um eine erfolgreiche Integration an Regelschulen vermehrt auch für gehörlose bzw. hochgradig hörgeschädigte Kinder zu ermöglichen, müssten aus unserer Sicht folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die auch vom Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und dem Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. ausdrücklich unterstützt werden:

1. Erziehung in Laut- und Gebärdensprache

Eine integrative Beschulung muss sicherstellen, dass hörbehinderte Kinder volle und gleiche Teilhabe genießen, d.h. der Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unterrichts vollständig folgen können und Zugang zu allen Informationen haben. Dies ist nur mit einem zweisprachigen Unterricht in Laut- und Gebärdensprache möglich.

2. Unterrichtsfächer Deutsche Gebärdensprache und Gehörlosenkunde

Für einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen Hörbehinderung und die Entwicklung einer stabilen Identität sind gehörlose und schwerhörige Vorbilder sowie die Vermittlung behinderungsspezifischer Inhalte von großer Bedeutung. Die Unterrichtsfächer Deutsche Gebärdensprache und Gehörlosenkunde müssen fester Bestandteil bei der Beschulung von Kindern mit Hörbehinderung werden und durch gebärdensprachkompetente (und nach Möglichkeit selbst hörgeschädigte) Pädagogen vermittelt werden.

3. mehrere Kinder mit Hörbehinderung in einer Klasse

Für Kinder mit Hörbehinderung sind der Halt, den eine Kleingruppe bietet, und der sprachliche Austausch untereinander wesentlich. Bei der integrativen Beschulung von Kindern mit Hörbehinderung sollten daher mindestens vier gehörlose bzw. hochgradig schwerhörige oder mit Cochlear-Implantat versorgte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, um die Bedürfnisse der hörbehinderten Kinder sicherzustellen und das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität zu ermöglichen.

4. Lehrkräfte

Die Lehrkräfte an Regelschulen müssen durch Fort- und Qualifizierungsmaßnahmen auf den inklusiven Unterricht mit gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten Schülern und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen wie Sozialarbeitern, Gebärdensprachdolmetschern und Gehörlosenpädagogern vorbereitet werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen, in dem die Einstellung gehörloser Lehrerinnen und Lehrer sowie der Unterricht in und von Gebärdensprache gefordert wird, um die sprachliche Identitätsbildung gehörloser Menschen zu erleichtern.

Damit gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten Kindern auch zukünftig ein differenziertes Unterrichtsangebot gemacht werden kann, müssen entsprechende Voraussetzungen in den Schulen am Heimatort sowie im Förderzentrum Hören, Schleswig, geschaffen bzw. erhalten werden. Allgemeine Konzepte zur integrativen Beschulung behinderter Kinder müssen speziell im Hinblick auf die besonderen kommunikativen Bedürfnisse gehörloser und hochgradig hörgeschädigter Schüler geprüft und ggf. abgewandelt werden. Dabei sollten die Fachleute des Förderzentrums Hören ebenso einbezogen werden wie betroffene gehörlose Erwachsene und Schüler sowie deren Eltern.